

Über die Bedeutung der Verträge von Kadan und Wien (1534—1535) für die deutschen Protestanten.

Von

Dr. Otto Winkelmann

in Straßburg i/E.

So sehr wir im allgemeinen Ursache haben, den genialen Scharfblick zu bewundern, mit welchem unser großer Historiker Ranke in seiner Reformationsgeschichte selbst da, wo ihm nur lückenhaftes Material zugebote stand, den Zusammenhang der Dinge und die leitenden Beweggründe der Staatsmänner enträtselt hat, so dürfen wir uns doch nicht verhehlen, daß die Einzelforschung — welche hier der Gesamtdarstellung folgt, anstatt ihr voranzugehen — noch oft genug Irrtümer der Ranke'schen Geschichtschreibung aufzudecken und zu berichtigen haben wird. Mit dem Fall, den ich an dieser Stelle behandeln möchte, hat es nun eine eigene Bewandnis insofern, als Ranke hier zu einem übereinstimmenden, ausdrücklichen Zeugnis der sonst von ihm hoch geschätzten Quellen, Sleidan und Seckendorf, in entschiedenem Widerspruch tritt und sich dabei außer auf innere Wahrscheinlichkeitsgründe nur auf ein Aktenstück stützt, welches für seine Annahme durchaus keine zwingende Beweiskraft besitzt: gewiß ein auffallendes, bei diesem Historiker nicht leicht zu beobachtendes Verfahren.

Ehe wir auf den Fall näher eingehen, muß ich einiges zur Orientierung voraufschieken. Der sogenannte Nürnberger

Religionsfriede von 1532 war trotz des günstigen Einflusses, den er auf die Entwicklung des Protestantismus geübt hat, doch keineswegs eine Übereinkunft, welche eine dauernde, feste und unanfechtbare Grundlage für das Verhältnis der beiden Religionsparteien im Reich abgeben konnte; dazu war — abgesehen von seiner provisorischen Geltung bis zum Konzil — sein Inhalt viel zu zweideutig, verschwommen und unbestimmt. Das kam daher, weil man sich trotz monatelanger Beratung über die Regelung der grundlegenden Fragen nicht hatte einigen können, sondern sich am Schluß ebenso schroff gegenüberstand wie beim Beginn der Verhandlungen. Um nun doch nicht völlig umsonst getagt zu haben, hatte man ganz im Sinne der Staatskunst des 16. Jahrhunderts den Ausweg gewählt, alle jene Fragen zu umgehen und einfach bis zum Konzil oder bis zu anderweitigen Beschlüssen eines Reichstags einen Landfrieden zu verkünden, des Inhalts, daß kein Stand der Religion wegen irgendetwas Gewaltthätiges durch Befehdung, Beraubung oder dergleichen unternehmen sollte. Hierdurch waren die Protestanten also provisorisch vor bewaffneten Angriffen sichergestellt; um ihnen nun auch Schutz gegen gerichtliche Angriffe zu gewähren, versprach der Kaiser, in Sachen, welche den Glauben belangten, kein Prozedieren des Kammergerichts gegen sie zu dulden. Diese Bestimmungen waren so allgemein und schwach umgrenzt, daß jede Partei sich dieselben zu ihrem Vorteil auslegen konnte. Nahmen die Protestanten durch Schließung von Klöstern, Verwendung von Stiftsgütern für milde Zwecke u. s. w. religiöse Veränderungen vor, welche irgendeine vermögensrechtliche Schädigung der päpstlichen Partei mit sich brachten, so klagte letztere alsbald über Bruch des Friedens und schickte den Gegnern durch das gesinnungsverwandte Kammergericht einen Prozeß nach dem anderen auf den Hals. Beriefen sich dann die Lutherischen auf das kaiserliche Verbot, in Glaubenssachen zu prozedieren, so wurde von der anderen Seite behauptet, daß es sich in den vorliegenden Fällen gar nicht um Glaubenssachen handele. So spitzte sich schließ- lich der Streit auf die Frage zu, was als Sache, die den

Glauben belange, zu betrachten sei und was nicht. Der Kaiser, um nähere Definition des Begriffs angegangen, antwortete ausweichend und überließ dem Kammergericht die Entscheidung, welche gemäß der Zusammensetzung des Gerichtshofes natürlich im papistischen Sinne ausfiel. Die Prozesse in den streitigen Sachen dauerten deshalb fort und weder die von den Protestanten vorgenommene Rekusation des Gerichts noch König Ferdinand's, des kaiserlichen Bruders und Stellvertreters, Kadaner Zusage, daß er den Stillstand der Prozesse verschaffen wolle, konnte eine Änderung bewirken.

Ein weiterer Nachteil des Nürnberger Friedens lag für die Anhänger der neuen Lehre darin, daß jene Konzession bezüglich der Prozesse auf die bei den Verhandlungen des Jahres 1532 beteiligten und ausdrücklich benannten Protestierenden beschränkt war. Dadurch entbehrten die zahlreichen Stände, welche sich seit 1532 der Augsburger Konfession angeschlossen hatten, jedes rechtlichen Schutzes bei ihrem reformatorischen Beginnen und waren dem Vorgehen des Kammergerichts gegenüber wehrlos. Die Bemühungen der Evangelischen waren daher bei jeder Gelegenheit dahin gerichtet, diese Schranke des Nürnberger Vertrages zum Fall zu bringen. So verfolgte Johann Friedrich von Sachsen namentlich bei seinen Verhandlungen mit Ferdinand im Jahre 1535 zu Wien das Ziel einer Erweiterung des Friedens auf alle seine Glaubensgenossen, neue wie alte, mit großem Eifer, allein — wie wenigstens Sleidan und Seckendorf mit Bestimmtheit aussagen ¹ — ohne Erfolg.

Dem gegenüber behauptet nun Ranke ², der Kurfürst habe sein Ziel doch erreicht; in der That, daß die namentliche Aufzählung der protestierenden Stände, wie sie im Jahre 1532 geschehen, diesmal unterlassen sei, liege die wichtigste Konzession des Wiener Vertrages, und letzterer charakterisiere sich dadurch als „ein nicht zu übersehender

1) Sleidan, *De statu religionis*, ed. Am Ende I, 546; Seckendorf, *Commentarius de Lutheranism* III, 12 § 35 add.

2) „Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation“ IV, 55.

Schritt bei dem systematischen, stillen Gange“ der deutschen Angelegenheiten.

Von jüngeren Gelehrten pflichtet namentlich Maurenbrecher diesen „treffenden“ Bemerkungen Ranke's ausdrücklich bei ¹, während Waltz zunächst einige Zweifel gehegt zu haben scheint, bis er den von Ranke noch nicht gekannten Artikel des Wiener Vertrages im Stuttgarter Archiv fand und im dreizehnten Bande der „Forschungen“ veröffentlichte ². Auf Grund dieses Fundes kommt er dann ebenfalls zu dem Resultat, daß Ranke recht habe, und daß sich wieder einmal zeige, „wie wohlbegründet das Mißtrauen sei, welches man Sleidans Geschichte auch da entgegenbringe, wo er authentische Akten zu excerptieren scheine“ ³. Man sollte nun meinen, daß ein so hartes Urteil über die Zuverlässigkeit der hervorragendsten zeitgenössischen Quelle nicht ohne die triftigsten Beweise ausgesprochen sein könne; trotzdem stellt sich heraus, daß das Dokument, auf das sich Waltz bezieht, die Frage mindestens offen läßt. Dasselbe besagt nämlich folgendes: Der Kurfürst habe sich bei König Ferdinand beklagt, daß das zu Kadan gegebene Versprechen einer Sistierung der religiösen Prozesse gegen die im Nürnberger Frieden benannten protestierenden Stände nicht „in gar wirgliche volziehung“ gekommen und also bisher nicht erfüllt sei; deshalb verpflichte sich der König hiermit nochmals, „nach inhalt des Nurnbergischen und Kadanischen vertrags“ für wirklichen Stillstand der Prozesse „gegen den Kurfürsten und seine Zugewandten“ Sorge tragen zu wollen. Kann man nun diese, doch ziemlich unzweideutige Ausdrucksweise dahin verstehen, daß die Beschränkung der Konzession auf die im Nürnberger Frieden namhaft gemachten Stände stillschweigend fallen ge-

1) Maurenbrecher, Karl V. und die deutschen Protestanten, S. 86.

2) „Forschungen zur deutschen Geschichte“ XIII, 375.

3) Ein Zweifel an dieser von Waltz bestätigten Auffassung Ranke's wird nur von Janfsen, Geschichte des deutschen Volkes III, 320 Anm. geäußert, jedoch ohne irgendein näheres Eingehen auf die Frage.

lassen sei? Ich glaube nicht. Die einzige Veränderung im Wortlaut, welche man bei peinlichster Abwägung der Ausdrücke noch verlangen könnte, um jeden Zweifel über den Sinn der Urkunde zu beseitigen, wäre die, daß am Schluß noch einmal gesetzt wäre: „gegen den Kurfürsten und seine im Nürnberger Frieden benannte Zugewandte“, anstatt bloß: „gegen den Kurfürsten und seine Zugewandte“. Jedem unbefangenen vorurteilslosen Leser des Aktenstückes wird es indessen auch ohne dies einleuchten, daß Waltz' Interpretation eine gezwungene ist und dem Sinne der Vertragsmächte nicht entspricht; denn die jener Stelle vorangehenden Worte: „nach inhalt des Nurnbergischen und Kadanischen vertrags“ sind doch wohl deutlich genug.

Eine nähere Betrachtung der Wiener Urkunde, ihrer Entstehung und ihrer Folgen soll uns nun über ihre wahre Bedeutung aufklären. Nachdem ich im Weimarer Archiv vergeblich nach einem vollständigen Exemplar des Vertrages gesucht, entdeckte ich ein solches ganz unvermutet im Dresdener Hauptstaatsarchiv, wo sich überhaupt zu meiner Überraschung zahlreiche ernestinische Akten fanden. Wegen ihrer Wichtigkeit habe ich die Urkunde — mit Ausschluß jenes schon bekannten Artikels über die religiösen Prozesse — als Beilage zu diesem Aufsatz in extenso wiedergegeben. Außerdem dienen für die vorliegende Untersuchung hauptsächlich die von mir im zweiten Bande der „Politischen Korrespondenz Straßburgs“ veröffentlichten Aktenstücke sowie einige bis jetzt unbekannte Schriften des Weimarer und Dresdener Archivs.

Der natürliche Ausgangspunkt unserer Darlegung ist der Kadaner Vertrag vom Jahre 1534¹⁾, auf den die Wiener Verabredung sich durchaus gründet. Er hat bekanntlich nicht nur die Rückgabe Württembergs an Herzog Ulrich bewirkt, sondern auch bezüglich der religiösen Verhältnisse und der römischen Königswahl wichtige Bestimmungen getroffen. Daß die Bedingung der österreichischen Afterlehenschaft keine

1) Gedruckt u. a. bei Hortleder I, 687, Lünig, Reichsarchiv V, 1, 27.

für den Landgrafen, den Sieger von Laufen, sehr rühmliche und der protestantischen Partei würdige war, hat schon Wille¹ gebührend hervorgehoben. Was nun die anderen Kadaner Artikel betrifft, so scheinen auch sie mir für die Evangelischen bei weitem nicht so vorteilhaft gewesen zu sein, wie es bisher meistens angenommen wurde². Im ersten Artikel bekräftigt König Ferdinand allerdings den Nürnberger Frieden und verspricht wirkliche Sistierung der Kammergerichtsprozesse „nach laut desselben aufgerichteten friedstands“; allein der Wert dieser Zusage wird doch gleich geschmälert durch den höchst bedenklichen Anhang, daß die Sakramentierer, Wiedertäufer, „auch alle andere neue unchristliche secten“ vom Frieden ausgeschlossen und nicht geduldet werden sollten. Es mag wohl sein, daß sich dieser Artikel vorzugsweise gegen die Auswüchse der wiedertäuferischen Bewegung, wie sie in Münster gerade zutage traten, richtete, und daß er von protestantischer Seite nur in dieser Weise verstanden wurde; die papistische Partei verknüpfte aber unzweifelhaft auch die Absicht damit, einen Schlag gegen die zwinglisch gesinnten oberländischen Städte zu führen und die Fürsten womöglich zur Lossagung von jenen zu veranlassen. Die Oberländer durchschauten sehr wohl diesen schlaun Plan und beschwerten sich beim Landgrafen heftig über die Zulassung der verfänglichen Klausel³. Philipp suchte sie zwar zu beruhigen; indessen es gelang ihm nur unvollkommen. In der That wird man dem Kurfürsten Johann Friedrich, der sich die Einschlebung des Artikels gefallen liefs, einen Vorwurf daraus machen müssen; denn wir dürfen nicht vergessen, welche Mühe es bei den Verhandlungen zu Schweinfurt und Nürnberg 1532 gekostet hatte, einen ganz ähnlichen Passus aus dem Friedensinstrument fernzuhalten⁴. Was damals mit äußerster Anstren-

1) Wille, Philipp der Grofsmütige und die Restitution Ulrich's von Württemberg (Tübingen 1882), S. 207.

2) Ranke III, 344 ff.

3) Pol. Korr. Strafsburgs II, Nr. 234 ff.

4) Ebenda Nr. 138 ff. Vgl. auch Röhrich, Reformation im Elfsafs II, 140 ff.

gung abgewehrt war, das liefs sich der Kurfürst jetzt nachträglich doch noch aufdrängen¹. Nur der Wachsamkeit und den unermüdlichen Vermittelungsbestrebungen Hessens und Strafsburgs ist es zu danken, dafs die hinterlistige Klausel nicht zum Bruch zwischen den Fürsten und den Oberländern geführt hat.

Ganz widersprechende Auslegung und Erörterung hat sodann derjenige Artikel des Kadaner Vertrages erfahren, der sich mit der religiösen Zukunft Württembergs beschäftigt². Nach Ranke's Darstellung hat es den Anschein, als habe der Vertrag die Reformation Württembergs ausdrücklich erlaubt, während nach Janfsen das Gegenteil der Fall sein soll. Prüft man unbefangen den Wortlaut der Urkunde, so kann man meines Dafürhaltens kaum zweifelhaft sein, dafs beide Darstellungen unrichtig sind. Die etwaige Änderung der religiösen Verhältnisse des Herzogtums ist im allgemeinen in Kadan weder ausdrücklich gestattet noch verboten, sondern einfach mit Stillschweigen übergangen worden³; nur bezüglich der im Lande befindlichen, aber nicht unter württembergischer Hoheit stehenden geistlichen Stifter werden dem Herzog religiöse Neuerungen untersagt.

1) Man begreift dieses Verhalten Johann Friedrich's nur, wenn man bedenkt, von welcher tiefen Abneigung er stets gegen die Zwinglianer erfüllt war; immerhin aber müssen wir es als einen grossen politischen Fehler betrachten.

2) Vgl. Ranke III, 345; Bucholtz, Ferdinand I., IV, 252; Janfsen, Geschichte des deutschen Volkes III, 272. 274. Zwischen Janfsen und Ebrard hat sich dann eine weitere Polemik erhoben, vgl. Janfsen, An meine Kritiker, S. 146; Ebrard, Die Objektivität Janfsen's, S. 44; Janfsen, Ein zweites Wort an meine Kritiker, S. 58 ff. Schliesslich hat Wille in dieser Zeitschrift, Bd. VII, S. 50 ff., Stellung zu der Frage genommen.

3) Ebrard a. a. O. S. 44, der dem Herzog Ulrich auf Grund des Kadaner Vertrags ein Recht zur Reformation zuschreiben möchte, hat Unrecht, wenn er sich dabei auf die Meldung des sächsischen Gesandten Dolzig an den Herzog bezieht, wonach letzterer Gewalt haben sollte, „christliche Ordnung“ vorzunehmen; denn diese Meldung will auch weiter nichts besagen, als dafs der Kadaner Vertrag bezüglich religiöser Neuerungen nichts verbiete.

Der Kadaner Vertrag als solcher stand also Ulrich nicht im Wege, wenn er bei seinen unmittelbaren Unterthanen die reformatorischen Grundsätze durchführte, wohl aber der Nürnberger Friede und der Augsburger Abschied¹; denn ersterer schützte ja einzig und allein die 1532 namhaft gemachten Stände, während alle anderen, also auch Württemberg, nach wie vor dem Augsburger Verbot jeder religiösen Neuerung unterlagen. Um folglich dem Herzog Ulrich die rechtliche Betugnis zur Reformation zu verschaffen, wäre es erforderlich gewesen, daß die Protestanten bei König Ferdinand die Aufnahme des Herzogs unter die Stände des Nürnberger Vertrages erwirkt hätten. Dies haben sie indessen versäumt oder wenigstens nicht durchzusetzen vermocht. Der Kurfürst von Sachsen als Vermittler des Kadaner Vertrages mußte sich vielmehr damit begnügen, daß Ferdinand das ursprünglich beabsichtigte, direkte Verbot aller religiösen Änderungen aus der Friedensurkunde fortliess. Viel war damit nicht erreicht! Wenn Ferdinand hernach gegen Ulrich's reformatorisches Vorgehen Einspruch erhebt, so begeht er nur insofern einen Fehler oder eine Ungenauigkeit, als er sich dabei auf den Kadaner Frieden anstatt auf den Nürnberger und Augsburger Abschied beruft². Im ganzen werden wir also auch in diesem Artikel eher einen Sieg der Habsburgischen als der protestantischen Politik zu erkennen haben.

Die Friedensurkunde von Kadan beschäftigt sich dann ferner mit der römischen Königswahl. Ranke hat die Meinung verbreitet, als sei der seit 1531 herrschende Streit über diese Angelegenheit in Kadan beigelegt worden; freilich verschweigt er nicht, daß der Kurfürst von Sachsen die An-

1) Janfsen, An meine Kritiker, S. 146, deutet dies an, ohne aber die ausschlaggebende Bedeutung dieses Punktes zu erkennen und hervorzuheben.

2) Es scheint mir übrigens, daß sich Ferdinands Vorwürfe überhaupt mehr gegen die gewaltsame Art und Weise richteten, mit der Ulrich vorging, sowie gegen seine Duldung der Zwinglianer. Vgl. Ferdinand's Brief vom 18. August 1534 bei Sattler, Herzoge von Württemberg III, Beil. 17 und diese Zeitschrift VII, 53 ff.

erkenntung der römischen Königswürde Ferdinands an gewisse Vorbehalte geknüpft habe; doch scheinen letztere nach seiner Darstellung keine große Wichtigkeit gehabt und der endgültigen Billigung der Wahl nicht im Wege gestanden zu haben. Die Sache verhält sich jedoch thatsächlich ganz anders. Der Kurfürst und seine Anhänger hatten sich vorläufig nur bis Ostern 1535 verpflichtet, dem Bruder des Kaisers Titel und Ehren eines römischen Königs zuzuerkennen; würden bis zu diesem Termin gewisse Forderungen Johann Friedrichs nicht erfüllt, so sollte derselbe nebst seinen Zugewandten berechtigt sein, die Anerkennung der Wahl wiederum zurückzuziehen¹. Die Zugeständnisse, welche Sachsen innerhalb jener Frist verlangte, waren aber folgende: 1) Der Kaiser sollte mit Zustimmung der Kurfürsten der goldenen Bulle einen Artikel beifügen, welcher bestimmte, daß künftig, wenn bei Lebzeiten eines Kaisers die Wahl eines römischen Königs beantragt würde, die Kurfürsten zunächst die Frage der Notwendigkeit oder Zuträglichkeit einer Wahl entscheiden sollten; erst nachdem diese bejaht, sollte genau nach Vorschrift der Bulle die Wahl selber ausgeschrieben und vorgenommen werden. 2) Die Kurfürsten sollten sich über die Frage einigen, ob ein römischer König, der „nicht teutscher sprach oder zungen were“, gewählt werden dürfte, desgleichen, ob zwei, drei oder mehr Könige nacheinander aus demselben Hause genommen werden dürften. Außer diesen Bedingungen, von deren Erfüllung die Anerkennung Ferdinands abhängig sein sollte, übernahm letzterer noch die weitere Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß der Kaiser dem Kurfürsten die Regalien verleihen und den Heiratsvertrag mit Jülich-Cleve bestätigen würde.

Fassen wir unsere Betrachtungen über den Kadaner

1) Sachsens bisherige Verbündete in der Wahlsache, namentlich Bayern und Hessen, haben freilich nach dem Kadaner Frieden nie wieder daran gedacht, sich den erneuerten Protesten des Kurfürsten anzuschließen. Der Landgraf versprach allerdings 1537 seine Hilfe, falls der Kurfürst der Wahl wegen angegriffen werden sollte, ohne aber deshalb an dem neuen Protest Sachsens teilzunehmen.

Frieden zusammen, so können wir nur feststellen, daß die Protestanten durch denselben, abgesehen von der Wiedereinsetzung Ulrich's und der damit gegebenen Möglichkeit zur Reformierung Württembergs, herzlich wenig erreichten; vielmehr mußten sie sich in dem Artikel über die Sakramentierer noch eine höchst lästige Verklausulierung des Nürnberger Friedens gefallen lassen. Andererseits war auch die Anerkennung der Wahl wegen jener schwer durchzusetzenden Vorbehalte von sehr zweifelhaftem Wert. Inwieweit schließlichs das Versprechen, den Kammergerichtsprozessen Einhalt zu thun, Vertrauen verdiente, werden wir gleich sehen.

Ranke sagt¹, man höre nach Abschluß des Kadaner Vertrags keine Klagen über weitere Schritte des Kammergerichts; Ferdinand schein also seine Zusage gehalten zu haben. Diese Annahme erweist sich nach dem mir vorliegenden Material als unzutreffend; sie ist es übrigens, welche Ranke's Mißdeutung des Wiener Abkommens hauptsächlich verschuldet hat. Es ist richtig, daß der König gleich nach dem Friedensschluß, am 4. Juli 1534, dem Gerichtshof eine Mahnung zugehen ließ, sich dem Nürnberger Frieden gemäß zu halten und keine Prozesse in Glaubenssachen vorzunehmen²: allein was sollte das den Protestanten nützen? So lange eine unzweideutige Erklärung, welche Prozesse als religiöse anzusehen seien, mangelte, konnte sich das Gericht nach wie vor darauf berufen, daß die von ihm behandelten Streitsachen profaner Natur seien, daß also die Anhänger Sachsens kein Recht hätten sich zu beklagen. In der That blieben denn auch, wie vorauszusehen war, die Evangelischen in der alten Bedrängnis; ja die Prozesse in Speier häuften sich sogar zusehends. Allerdings scheuten die Richter noch vor der Verkündung der Reichsacht oder anderer schwerer Strafen zurück, indem sie die Dinge möglichst in die Länge zogen; trotzdem war die Lage der Protestanten schon unbehaglich genug. Dabei war es auffallend,

1) „Deutsche Geschichte“ III, 344. 345.

2) Pol. Korr. II, 217 Anm.

dafs fast nur die oberdeutschen Städte belästigt wurden, eine Thatsache, welche Sturm wohl nicht ohne Berechtigung mit der Klausel von den Sakramentierern in Zusammenhang brachte ¹. Besonders hatten Lindau, Konstanz, Eßlingen, Memmingen und Strafsburg unter den Anfechtungen des Kammergerichts zu leiden. Dies ging so weit, dafs die Städte Mitte November in Eßlingen eine Zusammenkunft veranstalteten, um die Frage, wie man sich der Prozesse erwehren sollte, gründlich zu erörtern. Sie beschlossen dort am 14. November die Absendung einer Botschaft an Sachsen und Hessen, um Rat und Beistand von ihnen zu erbitten und die baldige Abhaltung eines Bundestags zu befürworten ². Der Strafsburger Ratsschreiber Michel Han, ein sehr gewandter Unterhändler, und der Konstanzer Syndikus, Joachim Maler, wurden für die Mission ausersehen ³. Als dieselben auf der Reise durch Speier kamen, händigten ihnen die dortigen Kammergerichtsanwälte der Protestierenden, Dr. Hierter und Helfmann, eine Bittschrift ein, welche lebhaftes Klagen über gehässige, rein persönliche Anfeindungen seitens des Kammergerichts enthielt ⁴. Bereitwillig versprachen der Landgraf und der Kurfürst den Städten ihre Intervention und liefsen wirklich alsbald durch Bevollmächtigte den König nachdrücklich an seine Kadaner Zusage erinnern. Hierauf übersandte Ferdinand dem Kurfürsten zum Zeichen, dafs er seiner Pflicht genügt habe, den am 4. Juli — wie bereits erwähnt — ausgestellten Befehl an das Kammergericht, verstand sich dann aber am 6. Januar 1535 zum Erlafs eines neuen Mandats ⁵; ja er schickte sogar einen eigenen Gesandten nach Speier, welcher Kammerrichter und Beisitzer über den Sinn seines Befehls aufklären sollte. Wel-

1) Pol. Korr. II, Nr. 245.

2) Ebenda Nr. 250.

3) Ebenda Nr. 263.

4) Ebenda. Danach liefs das Kammergericht seinen Zorn über das Verhalten der Protestanten, namentlich über die Rekusation, an den Anwälten aus, indem es dieselben mit Einkerkering u. s. w. bedrohte.

5) Pol. Korr. II, Nr. 274.

chen Inhalts diese Erläuterung nun auch gewesen sein mag, soviel steht jedenfalls fest, daß auch dieses neue Verbot der Prozesse seinen Zweck verfehlte; auch darf man wohl voraussetzen, daß Ferdinand insgeheim das Vorgehen des obersten Gerichts doch billigte. Wie der Kurfürst ihnen geraten, verschmähten die Städte auf Grund der am 30. Januar 1534 vorgenommenen Rekusation¹ jede Erwiderung auf die Vorladungen des Kammergerichts; doch half ihnen das sehr wenig, da die Richter in contumaciam vorgingen und für den Fall wiederholten Ungehorsams mit der Acht drohten. Besonders kamen hierdurch die Städte Eßlingen, Konstanz und Lindau in arge Verlegenheit².

Seine rechte Erklärung findet das eigensinnige Verhalten des Gerichts erst durch die Stellungnahme des Kaisers. Karl V. hatte nämlich die wiederholte Bitte der Richter um nähere Deklaration des Begriffs „Religionssachen“ ausweichend beantwortet, indem er die Entscheidung dem Gericht selber anheimstellte, das ja „die eigenschaft der sachen wol wissen“ werde³. Daraufhin war es nicht zu verwundern, daß keine Besserung eintrat; denn die Verwendung des Königs zugunsten der Evangelischen konnte in den Augen des Kammergerichts nicht so schwer wiegen wie die Erklärung des Kaisers, welche mit Recht als eine Billigung des bisherigen Prozedierens gedeutet wurde.

Angesichts solcher Thatsachen war es natürlich, daß die in die Enge getriebenen Städte ihre Hilfe suchenden Blicke auf den mächtigen Schmalkaldischen Bund richteten, der ja verpflichtet war, sie gegen etwaige Achtsexekutionen in Schutz zu nehmen. Da nun demnächst, im Februar 1537, das Bündnis seinem Ende entgegenging⁴, so begreift es sich, daß die Städte eifrigst auf die „Erstreckung“ desselben drangen. Doch damit nicht genug! Sie wünschten auch

1) Vgl. Ranke III, 344. Pol. Korr. II, S. 205.

2) Pol. Korr. II, 279 und Nr. 313.

3) Ebenda Nr. 311.

4) Vgl. ebenda Nr. 23. Der im Februar 1531 geschlossene Bund war nur sechs Jahre lang gültig.

die Erweiterung und Stärkung des Bundes durch Aufnahme neuer Mitglieder, namentlich Württembergs, Augsburgs und Frankfurts, die damals infolge reformatorischer Mafsnahmen gleichfalls mit dem Kammergericht in Streit lagen, ohne sich jedoch auf den Nürnberger Frieden berufen zu können. Der Landgraf war hierin wie gewöhnlich mit den Städten einig, nicht so der Kurfürst von Sachsen, welcher in seiner pedantischen Gewissenhaftigkeit allerlei Bedenken trug. Die Verlängerung der Bündnisdauer war ihm zwar nicht zuwider; allein die Erweiterung dünkte ihm im Hinblick auf den Inhalt des Nürnberger Friedens unzulässig. Wenigstens glaubte er die Aufnahme in den Bund und damit den Schutz desselben nur solchen Ständen gewähren zu dürfen, welche wie Markgraf Georg von Brandenburg und die Städte Nürnberg und Hamburg in dem Vertrage von 1532 bereits namhaft gemacht waren, ohne zugleich der Schmalkaldischen Einigung anzugehören ¹. Dieses ängstliche Festhalten an dem Rechtsstandpunkt wollte dem Landgrafen und den Städten durchaus nicht einleuchten. So meinte namentlich Strafsburg ², dafs es thöricht sei, die Vorschriften des Nürnberger Friedens, der von katholischer Seite so völlig mifsachtet werde und den Protestanten gar keinen Nutzen bringe, mit so peinlicher Sorgfalt zu beobachten. Man solle sich vielmehr einzig und allein von der Erwägung leiten lassen, dafs festes Zusammenhalten aller evangelischen Elemente das sicherste Bollwerk gegen die Feinde sei und daher jedes neue Bundesmitglied mit Freuden begrüfsen.

Ein weiteres, vielleicht das wichtigste, Bedenken Sachsens gegen die Erweiterung war religiöser Natur und erhielt besonderen Nachdruck durch die Kadaner Klausel von den Sakramentierern. Der Kurfürst glaubte nämlich mit der Stadt Augsburg, um deren Aufnahme es sich in erster Linie handelte, schon deshalb kein Bündnis schliesfen zu können, weil die Gemeinde nicht mit Unrecht im Verdacht „zwinglischer Irrlehre“ stand ³. Überhaupt traute Johann Friedrich

1) Pol. Korr. II, 299.

2) Ebenda S. 311.

3) Neudecker Urk. S. 235.

der Rechtgläubigkeit der Oberländer noch immer nicht recht und beabsichtigte deshalb vor seiner Einwilligung in die Bundesverlängerung eine allgemeine Predigerversammlung herbeizuführen¹; durch dieses Mittel gedachte er sich volle Klarheit über den Glauben der Städte zu verschaffen. Da er aus seinem Mißtrauen und seiner Unlust zur Erweiterung kein Hehl machte, so hatten die Oberländer eine Zeit lang ernstlich erwogen, ob es nicht besser wäre, den Schmalkaldischen Bund sich auflösen zu lassen und statt dessen mit dem Landgrafen, Württemberg, Augsburg u. a. ein neues Bündnis auf freierer Grundlage aufzurichten². Jakob Sturm war ein besonders eifriger Verfechter dieses Gedankens³, weil er durch Ausführung desselben den von Sachsen gewünschten Theologenkönvent zu umgehen hoffte, von welchem er statt völliger Beilegung der vorhandenen Zwistigkeiten einen offenen Bruch befürchten zu müssen glaubte. Glücklicherweise wurde diese seine Besorgnis gegenstandslos, da nach dem günstigen Ausfall des Kasseler Gesprächs zwischen Bucer und Melanchthon (Weihnachten 1534) der Plan einer großen protestantischen Synode vorläufig in den Hintergrund trat. Die Abneigung des Kurfürsten gegen Augsburg wurde jedoch erst überwunden, nachdem es der Betriebsamkeit Bucers gelungen war, die Augsburger zur Annäherung an die lutherische Lehre zu bewegen und den sächsischen Reformator durch ein im Juli 1535 übersandtes Bekenntnis zufrieden zu stellen⁴. Jetzt erst konnten die Oberländer einigermaßen auf ein Entgegenkommen des Kurfürsten in der Bündnisfrage hoffen. Der Landgraf, der sonst einem neuen oberländischen Bunde nicht abgeneigt war, bestärkte sie in dem Vorhaben, einen letzten, entscheidenden Versuch bei Johann Friedrich zu wagen⁵, und so kam noch im Juli

1) Neudecker Urk. S. 262. Pol. Korr. II, Nr. 265.

2) Ebenda Nr. 283. 287. 292.

3) Ebenda Nr. 265. 283. 293.

4) Ebenda Nr. 317 und Beil. II. Vgl. Kolde's Artikel „Wittenberger Konkordie“, RE².

5) Pol. Korr. II, Nr. 297.

die Gesandtschaft Michel Han's und des Ulmer Stadtschreibers, Sebastian Aitingers, an den sächsischen Hof zustande¹. Baldige Abhaltung eines Tages der Einigungsverwandten zur Beratung von Mafsregeln gegen das Kammergericht sowie Erstreckung und Erweiterung des Schmalkaldischen Bundes waren die Hauptforderungen der Städte. Am 13. Juli erfolgte in Weimar die Antwort Johann Friedrichs auf die Werbung². Er gab zunächst der Meinung Ausdruck, dafs weitere, mündliche oder schriftliche Beschwerden beim Kammergericht oder beim König nichts nutzen würden; es bleibe nichts anderes übrig, als das Gericht „seins gefallens walten“ zu lassen und im Fall der Exekution und thätlicher Gewalt von Bundes wegen Widerstand zu leisten. Auch mit der Berufung eines Bundestages erklärte sich der Kurfürst einverstanden; dagegen war er über die Hauptfrage der Erstreckung und Erweiterung des Bündnisses zu keiner bestimmten Äußerung zu bewegen. Er verschob die Entscheidung hierüber auf die Bundesversammlung, ohne aber zu versprechen, dafs er sich deren Mehrheitsbeschlufs auch unterordnen werde. Die Gesandten mußten daher unverrichteter Sache heimkehren. Indessen benutzte der Landgraf die folgende Zeit, um den Kurfürsten gefügiger zu machen³; namentlich malte er ihm die Gefahren einer Spaltung der Evangelischen aus. Bezüglich der Prozesse riet er, den Kaiser um Ernennung von Kommissaren zu ersuchen, welche die Streitigkeiten gütlich vergleichen sollten. Letzteren Vorschlag erklärte der Kurfürst in seiner Erwiderung für unzweckmäfsig; im übrigen sagte er, es liege ihm fern, zur Auflösung des Bundes Anlafs zu geben, doch habe er wegen der Aufnahme neuer Mitglieder noch allerlei Bedenken. Er beabsichtige nun, demnächst persönlich nach Wien zu König Ferdinand zu gehen; dort hoffe er nicht nur den Stillstand der Prozesse endlich zu erlangen, sondern auch über die Bündnisangelegenheit ins klare zu kommen. Auf einer Ver-

1) Pol. Korr. II, Nr. 309.

2) Ebenda S. 286.

3) Ebenda Nr. 324.

sammlung der Einigungsverwandten könne man sich dann wegen der Erstreckung und Erweiterung entscheiden. Den Bundestag setzte er zuerst auf Ende Oktober, dann wegen seiner Reise nach Wien auf Anfang Dezember fest. Man ersieht hieraus, daß er seine Entschlüsse von der Art und Weise seiner Aufnahme in Wien und von seinen dortigen Erfolgen abhängig machen wollte. Glückte es ihm, bei Ferdinand die Aufhebung der namentlichen Beschränkung des Nürnberger Friedens durchzusetzen, so stand ja der Bundeserweiterung kein Hindernis mehr im Wege. Das war jedoch von vornherein sicher, daß er nur in die Aufnahme solcher Stände willigen würde, die der Augsburger Konfession durchaus gemäß lebten und lehrten. Bezeichnend ist es auch, daß er die Einladung der aufzunehmenden Stände zur Bundesversammlung nicht zugestehen wollte, bevor nicht die grundsätzliche Frage, ob die Erweiterung überhaupt statthaft sei, bejaht wäre.

Johann Friedrichs Reise nach Wien war aber in erster Linie noch durch andere Beweggründe veranlaßt. Ebenso wenig wie der Stillstand der Prozesse war nämlich bisher die Erfüllung der anderen Kadaner Zusagen erfolgt. Obwohl der Ostertermin längst verstrichen war, stand die Regalienverleihung ebenso wie die Bestätigung des Cleveschen Heiratsvertrages noch immer aus, und in der Wahlangelegenheit war ebenfalls noch keine der von Sachsen gestellten Bedingungen erfüllt. Ferdinand hatte zwar einige Schritte in dieser Hinsicht gethan, aber umsonst. Ein Kurfürstentag, den er zur Beschlußfassung über die sächsische Forderung auf den 1. Oktober 1534 zu Mainz angesetzt hatte, blieb ohne jedes Ergebnis, da die Gesandten der Kurfürsten — wie gewöhnlich in unliebsamen Dingen — nicht mit genügender Vollmacht ausgerüstet waren¹. Sachsen selbst hatte es für

1) Über dies und das Folgende ist das Material im Dresdener H.St.Arch. 10673 („Schriften zw. d. Erzbischof etc.“ und „Irrungen zw. d. König etc.“). Vgl. auch Bucholtz, Ferdinand der Erste IV, 254 Anm. Über die Wiener Zusammenkunft berichtet Bucholtz auffallenderweise so gut wie nichts.

unnötig gehalten, einen Vertreter zu schicken, und die anderen Kurfürsten hatten an der Sache viel zu geringes Interesse. Nicht einmal über eine Tagsatzung zu weiterer, gründlicher Beratung der Sache konnte man sich einigen. Als Johann Friedrich dies durch den König sowie durch die ehemaligen Unterhändler des Kadaner Friedens, Mainz und Herzog Georg, erfuhr, war er sehr ungehalten und weigerte sich entschieden, die erbetene Verlängerung der Kadaner Frist von Ostern bis Michaelis 1535 zu bewilligen. Dagegen meinte er, der angekündigte Reichstag solle dazu benutzt werden, eine befriedigende Beilegung der Wahlsache zu versuchen. In der That hatte Ferdinand die Absicht gehegt, im Frühjahr 1535 eine Reichsversammlung zu halten, um wegen der vielerlei Wirren und Unordnungen, namentlich in Münster, Vorkehrungen zu treffen¹; indessen rieten die katholischen Stände, besonders Mainz und Herzog Georg von Sachsen, entschieden davon ab; sie betonten u. a., daß ein Reichstag den Protestanten Anlaß geben würde, den Nürnberger Frieden für aufgehoben zu erklären² und sich keinerlei Schranken in kirchlicher Hinsicht mehr aufzuerlegen, ferner daß neue, weitläufige religiöse Disputationen entstehen würden, was nur den bösen Sekten zum Vorteil gereichen würde. Kurzum, sie meinten, daß ein Reichstag die Unruhen nicht vermindern, sondern vermehren werde, namentlich wenn die Wahlsache nicht zuvor verglichen sei. Diese Vorstellungen werden ihren Eindruck auf Ferdinand nicht verfehlt haben; wenigstens gab er das Reichstagsprojekt auf und beschränkte sich auf eine Berufung der verschiedenen Kreisstände nach Worms (April 1535) behufs Beratung der Münsterschen Angelegenheiten³. Die Wahlsache scheint dort gar nicht berührt worden zu sein. Die Folge war, daß Johann Friedrich nach Ablauf des Kadaner

1) Vgl. Gundelfingen's Werbung in Straßburg, Pol. Korr. II, Nr. 269.

2) Infolge der Nürnberger Bestimmung, daß der Friede nur bis zum Konzil, bzw. bis zum nächsten Reichstag wahren sollte.

3) Pol. Korr. II, Nr. 331.

Termins, also seit Ostern 1535, dem König wirklich wieder Ehren und Titel verweigerte¹; doch knüpfte er im Mai durch seinen getreuen Hans Dolzig neue Verhandlungen mit dem Wiener Hofe an², die darauf abzielten, daß der König endlich die Belehnung Sachsens mit den Regalien ausführen sollte; dagegen wollte Johann Friedrich eine Erstreckung des Kadaner Termins zur Erlangung der Wahlartikel bewilligen. Hiermit war Ferdinand durchaus einverstanden; nur konnte man sich bei dem gegenseitigen Mißtrauen nicht über den Wortlaut der Urkunde einigen, durch welche die Verlängerung des Termins vereinbart werden sollte. Insbesondere wollte der Kurfürst für den Fall, daß auch während der neuen Frist eine Einigung in der Wahlsache nicht erfolgte, das urkundliche Zugeständnis erlangen, daß er und seine Zugewandten alsdann wieder unverbunden sein sollten, Ferdinand anzuerkennen. Die Worte „und seine Zugewandten“ wollte der König nun ausscheiden, weil er befürchtete, daß daraufhin die ehemaligen Wahlverbündeten Sachsens, Hessen, Württemberg und Bayern, die sich jetzt der Wahl gefügt hatten, später ihren Protest erneuern würden. Da der Kurfürst mit gewohnter Zähigkeit an den Worten festhielt, so scheiterte die erste Gesandtschaft Dolzig's und erst bei einer erneuten Verhandlung desselben mit Hans Hofmann im Juli³ kam man zur Einigung, indem Ferdinand nachgab. Am 4. August wurde demnach bestimmt⁴, daß der Kurfürst im Herbst persönlich nach Wien kommen sollte, um die Regalien zu empfangen und wegen der Wahlanglegenheit weiter zu verhandeln. In der Zwischenzeit und während des Wiener Aufenthaltes sollte er Ferdinand als römischen

1) Dresdener H.St.Arch. 10673 „Die Abfertigung und Handlung etc.“. Er nennt Ferdinand nicht „königliche Majestät“, wie es dem römischen König zukommt, sondern „königliche Durchlauchtigkeit“ (Titel, welcher Ferdinand als König von Böhmen gebührte).

2) Ebenda: Instruktion des Kurfürsten für Dolzig d. d. 19. Mai und Relation des letzteren.

3) Ebenda: Instruktion für Dolzig d. d. 18. Juli.

4) Ebenda und loc. 10674 „Handlung zu Wien“.

König anerkennen. Letzterer versprach seinerseits dem Kurfürsten freies Geleit nach Wien und zurück ¹.

Mitte Oktober wurde die Reise unter grossem Gepränge angetreten. Die Herzöge Magnus von Mecklenburg sowie Franz und Ernst von Lüneburg schlossen sich dem Kurfürsten an. Ausserdem befanden sich zahlreiche Herren vom hohen Adel in seinem Gefolge, u. a. Wilhelm und Philipp von Nassau, Wilhelm von Neuenaar, Philipp von Solms, Albrecht und Jobst von Mansfeld, Johann Heinrich von Schwarzburg. Im ganzen führte der Kurfürst etwa 300 Reit- und Wagenpferde mit sich. In Prag wurde er vom Rat und der Hochschule feierlich begrüsst und beschenkt, und als er sich der österreichischen Hauptstadt näherte, zog ihm Ferdinand eine Viertelmeile Weges entgegen. Das äufserer Einvernehmen der Fürsten war überhaupt vortrefflich. Johann Friedrich liess unbehindert täglich evangelischen Gottesdienst halten, zu welchem sich auch viele Wiener einstellten, obwohl der Magistrat den Besuch der sächsischen „Winkelpredigt“ streng verboten hatte und einige ungehorsame Bürger mit Gefängnisstrafe belegte.

Die Verhandlungen hatten zu Anfang das befriedigende Ergebnis, dass der Kurfürst die Belehnung mit den Reichslehen und Regalien empfing; im übrigen zogen sie sich aber sehr in die Länge. In der Wahlsache wurde schliesslich vereinbart ², dass der König noch ein Jahr lang, bis November 1536, Zeit haben sollte, die im Kadaner Vertrage vorgesehene Erklärung der Kurfürsten zu erlangen. Für den Fall, dass ihm dies nicht glückte oder beliebte, sollte er wenigstens vom Kaiser eine Verschreibung erwirken, wonach bei künftigen Wahlen römischer Könige genau nach Vorschrift der goldenen Bulle verfahren werden sollte; wer von den Kurfürsten dem zuwider handelte, sollte seines Kurfürstentums verlustig gehen, und die Wahl sollte ungültig sein. Eine Urkunde dieses Inhalts sollte vom Kaiser — oder mit des Kaisers Genehmigung von Sachsen — den Kurfürsten

1) Ebenda: „Handlung zu Wien“.

2) S. unten Beilage.

verkündet werden. Auf jeden Fall sollte ferner Karl einen Revers ausstellen, daß Ferdinand's Wahl den Rechten des sächsischen Kurhauses nicht nachtheilig sein sollte.

Sehr weitläufig sind die Wiener Abmachungen bezüglich des Jülich-Cleveschen Heiratsvertrages. Karl V. hatte die Bestätigung desselben von einer ganzen Reihe von Bedingungen abhängig gemacht; er verlangte nämlich Folgendes: Unterordnung Sachsens unter die Beschlüsse des in Aussicht gestellten Konzils, Vermeidung weiterer religiöser Neuerungen, Ausrottung der Wiedertäufer und anderer unchristlicher Sekten, Unterstützung des Habsburgischen Hauses gegen Frankreich, Anerkennung Ferdinand's, Vermeidung jeder feindseligen oder religiösen Einmischung in die Verhältnisse der österreichischen Erblande, Neutralität in der Geldernschen Erbfolgesache. Johann Friedrich wies diese Bedingungen nicht direkt ab, verlangte aber erhebliche Änderungen: Hinsichtlich des Konzils wollte er unter gewissen Voraussetzungen die Beschickung, nicht aber die Unterordnung zugestehen. Die Wiedertäufer versprach er in seinem Lande nicht zu dulden. Gegen Frankreich wollte er dem Kaiser 500 Reisige stellen und, was die Wahl anging, so verwies er auf seine obigen Forderungen. Ferdinand versprach nun, diese veränderten Artikel dem Kaiser zur Annahme zu empfehlen; sollte Karl jedoch nicht darauf eingehen, so wollte der König die Bedingungen für seine Person annehmen und dagegen die Konfirmation erteilen; wirksam sollte letztere allerdings erst werden, sobald Ferdinand Kaiser geworden.

Schließlich kommen wir zu den für uns wichtigsten Festsetzungen über den Nürnberger Frieden und die Kammergerichtsprozesse. Wir haben oben gesehen, wie eng mit dieser Frage die eventuelle Verlängerung und Erweiterung des Schmalkaldischen Bundes zusammenhing. Der Kurfürst formulierte seine Forderungen in einer Schrift, die er dem König am 8. November überreichen ließ¹. Er schlug darin vor, daß in zweifelhaften Fällen die Entscheidung, was Re-

1) Dresdener Archiv ebenda.

ligionssache sei und was nicht, von ihm und dem Landgrafen bei der Pflicht, mit der sie Kaiser und Reich verwandt seien, gefällt werden sollte. Prozediere das Kammergericht oder Rotweiler Hofgericht trotzdem in Angelegenheiten religiösen Charakters, so solle es einer Strafe von 500 Mark Goldes verfallen, und der Kaiser sollte die gesprochenen Urteile durch besonderes Dekret vernichten. Ferner verlangte der Kurfürst die Aufhebung jener beschwerlichen Klausel, wonach der Nürnberger Friede nur bis zu anderweitigen Beschlüssen auf der nächsten Reichsversammlung gelten sollte, sowie die Ausdehnung des Friedens auf alle Stände, die sich seit 1532 der neuen Lehre angeschlossen hätten oder künftig anschließen würden. Er führte hierbei näher aus ¹, daß die bloße Ankündigung eines Reichstags infolge jener Klausel schon als eine feindselige Handlung erscheinen müsse, und erklärte weiter, daß die Verbündeten jeden Angriff auf einen Glaubensgenossen, möge letzterer im Frieden benannt sein oder nicht, als gegen sich gerichtet betrachten und demgemäß abwehren müßten.

Unmöglich konnte nun Ferdinand daran denken, so weitgehende Zugeständnisse zu machen; das wäre ein Abweichen von der bisherigen kaiserlichen Politik gewesen, welches Karl V. kaum im äußersten Notfall, der ja nicht vorlag, gutgeheissen hätte. Der König erklärte daher offen, daß er ohne Wissen und Genehmigung des Kaisers an dem Nürnberger Frieden nichts ändern könne; nur die strikte Handhabung desselben könne er versprechen. Hans Hofmann, einer der einflußreichsten Räte Ferdinand's, gab übrigens dem Kurfürsten die Versicherung, daß die Ansetzung eines Reichstags so bald nicht zu gewärtigen sei; sollte sie aber aus irgendeiner dringlichen Ursache dennoch erfolgen, so würde es nur im Einverständnis und mit Rat der protestantischen Fürsten geschehen. Daraufhin glaubte Johann Friedrich auf die zweite Forderung verzichten zu müssen. Er ging hierbei seiner eigenen Erzählung zufolge von dem Bedenken aus, daß Ferdinand bei zu heftigem Drängen in

1) Pol. Korr. II, 315ff.

diesem Punkt vielleicht nachgeben, dafür aber in der dritten, wichtigsten Frage den Protestanten das ausdrückliche Versprechen abnehmen würde, daß sie den künftigen Anhängern ihrer Konfession nicht beistehen sollten. Man sieht also, wie weit sich die bisherige Auffassung dieses Artikels der Wiener Abrede von dem wahren Sachverhalt entfernt. Niemals hat der König daran gedacht, die namentliche Einschränkung des Nürnberger Friedens, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, fallen zu lassen. Im Gegenteil! Die Protestanten mußten froh sein, daß ihnen nicht direkt verboten wurde, sich derjenigen ihrer Glaubensgenossen anzunehmen, welche in der Urkunde von 1532 nicht benannt waren. Ferdinand erneuerte einzig und allein sein altes Wort, daß er alsbald für wirklichen Stillstand der Prozesse Sorge tragen wolle nach Inhalt des Nürnbergschen und Cadavischen Vertrags, d. h. selbstverständlich nur für die im ersteren namhaft gemachten Stände¹. Obwohl es sich nach dem Nürnberger Frieden von selbst verstand, sagte der König ferner den Stillstand nicht nur für die gegenwärtigen sondern auch für die künftigen Religionsstreitigkeiten zu, wogegen sich die Protestierenden ihrerseits nochmals verpflichten mußten, niemanden seiner Güter wider den kaiserlichen Landfrieden und Stillstand zu entsetzen oder mit der That zu vergewaltigen. Zum Schluß folgt dann ein Satz, der den Wert der Zusage ganz erheblich herabsetzt. Der König übernahm nämlich die Pflicht, für Stillstand zu sorgen, nicht etwa für die ganze nächste Zeit bis zum Konzil, sondern nur bis zum November 1536, also auf ein Jahr; für die spätere Zeit versprach er nur, daß er den Kaiser bereden wolle, den Stillstand weiter zu garantieren. Wenn demnach seine Über-

1) In einem Briefe an Hans Hofmann vom 2. März 1536 erwähnt der Kurfürst u. a. ausdrücklich, daß er in Wien vergeblich versucht habe, den Schutz des Nürnberger Friedens auch für die Herzöge von Pommern zu erwirken. Er bittet dann weiter, Hofmann möge trotzdem den König zu bewegen suchen, daß er die Einstellung der Prozesse gegen Pommern veranlasse. Dresdener H.St.Arch. 10673 „Die Abfertigung und Handlung“.

redungskunst ihren Eindruck auf Karl verfehlte, so war nach Verlauf eines Jahres alles wieder beim alten. Allerdings nahm für diesen Fall auch Sachsen sein Recht zum Protest gegen Ferdinand's Wahl von neuem in Anspruch.

Fassen wir den Inhalt der Wiener Abmachungen kurz zusammen, so haben wir in ihnen eine interimistische Anerkennung Ferdinand's zu erblicken, deren Endgültigkeit von Bedingungen abhängig gemacht war, welche der Kaiser binnen Jahresfrist erfüllen sollte. Sie bestanden in gewissen Erklärungen zur goldenen Bulle, in der Bestätigung des Cleveschen Heiratskontraktes und in der Verschaffung wirklichen Friedens für die Evangelischen. Im Falle, daß sie nicht erfüllt würden, sollte der Protest gegen Ferdinand's Wahl wieder aufleben und der Kadaner Frieden die Grundlage für die weiteren Beziehungen des Königs und des Kurfürsten von Sachsen bleiben. Am 20. November 1535 kam der Vertrag in dieser Weise zum Abschluß¹. Die Auffassung desselben als einer wichtigen Errungenschaft der Protestanten wird sich nach obiger Darlegung nicht mehr behaupten können. Eher wird man in dem Wiener Abkommen einen Beweis für die außerordentliche Zähigkeit und Konsequenz der habsburgischen Religionspolitik zu sehen haben; denn wenn man berücksichtigt, wie ungünstig die Lage Karl's und Ferdinand's besonders in der ersten Hälfte des Jahres 1535 war, so wird man es kaum begreifen, daß die Protestanten aus diesen Verhältnissen nicht mehr Vorteile für sich zu ziehen vermochten. Karl V. war damals durch den Zug gegen Tunis in Anspruch genommen und an jedem kräftigen Eingreifen in die deutschen Verhältnisse verhindert, Ferdinand noch immer nicht allgemein anerkannt; zudem drohte die Wiedertäuferbewegung, welche in Münster zu den

1) Der in der Pol. Korr. II, 320 veröffentlichte Artikel des Vertrages hat abweichend davon das Datum 22. November; wahrscheinlich bezeichnet dies den Tag seiner speziellen, abgesonderten Fassung. Während der vollständige Vertrag nicht allgemein bekannt gegeben wurde, wurde dieser eine Artikel wegen seines Interesses für die Gesamtheit der Evangelischen möglichst verbreitet. Die Jahreszahl „a. 34“ in der Pol. Korr. ist natürlich Druckfehler.

gefährlichsten Unruhen geführt hatte, immer weitere Kreise des Reichs zu ergreifen. Die abenteuerlichsten Gerüchte über aufrührerische Absichten der evangelischen Reichsstädte waren in Umlauf und fanden, obwohl gänzlich unbegründet, beim Kaiser und König Glauben¹. Trotzdem wußten sich letztere jeder neuen ernstlichen Konzession an die Protestanten zu entziehen; ja sie thaten nicht einmal dem feindseligen Vorgehen des Kammergerichts gegen die Schmalkaldener Einhalt. Sie begnügten sich vielmehr mit nichtsagenden, allgemeinen Versprechungen und Beteuerungen ihrer Friedfertigkeit²; dem Kurfürsten und Landgrafen machten sie unter Vorspiegelung freundlicher Gesinnung Bündnisanerbietungen — allerdings in sehr allgemeinen Ausdrücken³ — und setzten es durch, daß sich die Protestanten an der Reichshilfe gegen Münster beteiligten⁴. Das Wohlwollen für die Evangelischen, welches Ranke um diese Zeit am königlichen Hofe vorhanden glaubt⁵, war in Wirklichkeit nur bei einem Teile der königlichen Räte, wie bei Hans Hofmann, aufrichtig, bei Ferdinand selbst aber erheuchelt, um die Protestanten in guter Stimmung zu erhalten und die Anerkennung der Wahl unter möglichst leichten Bedingungen zu erlangen. Wie nichtig seine Wiener Zugeständnisse waren, wird übrigens der weitere Verlauf der Dinge am besten zeigen.

Johann Friedrich reiste von Wien aus sofort nach Schmalkalden, wo ihn die Vertreter der anderen Bundesstände bereits erwarteten, um nun endlich über die Erstreckung und Erweiterung der Schmalkaldischen Einigung schlüssig zu werden⁶. Da die überwiegende Mehrheit der Einigungsverwandten längst auf jeden Fall zur Aufnahme neuer Mitglieder entschlossen war, so kam es nun darauf an, ob

1) Pol. Korr. II, S. 253 Anm. 2.

2) Ebenda Nr. 269. 270. 288.

3) Weim. G.A. reg. H. p. 97 Nr. 41. Ranke IV, 53.

4) Pol. Korr. II, 331.

5) Ranke IV, 52 ff.

6) Pol. Korr. II, Nr. 330.

Sachsen trotz des ungünstigen Ausfalls der Wiener Verhandlungen dem allgemeinen Verlangen nachgeben würde. Nach seiner bisherigen Haltung mußte man mindestens auf einen sehr hartnäckigen Widerstand gefaßt sein. Um so überraschender ist es, daß es verhältnismäßig wenig Mühe kostete, den Kurfürsten zu überreden. Über die schließlichen Gründe seiner Willfährigkeit kann man keine volle Aufklärung gewinnen; wahrscheinlich liefs er sich vor allem von der Erkenntnis leiten, daß eine Weigerung ihn nur gänzlich isolieren und die anderen Protestanten zur Gründung eines neuen Bundes mit freieren Grundsätzen veranlassen würde. Ferner tröstete er sich wohl damit, daß Ferdinand die Aufnahme neuer Bundesglieder ja nicht eigentlich verboten hatte, und überhaupt mochte er in Wien den Eindruck erhalten haben, daß der König in dieser Angelegenheit ein Auge zudrücken wolle. Der Abneigung des Kurfürsten gegen jede Verbindung mit zwinglisch oder wiedertäuferisch gesinnten Ständen wurde durch die Bestimmung Rechnung getragen, daß jedes aufzunehmende Mitglied sich unbedingt zur Augsburger Konfession bekennen müsse. Welche Streitsachen künftig als religiöse von Bundes wegen zu vertreten und zu verteidigen seien, sollte in jedem einzelnen Falle die Bundesversammlung bestimmen. Außerdem stellten die Verbündeten den allgemeinen Satz auf¹, daß die im Wiener Verträge übernommene Verpflichtung, niemanden seiner Güter zu entsetzen, das Recht zur Abschaffung von päpstlicher Gerichtsbarkeit, Zeremonien und Mißbräuchen nicht ausschliesse.

Hierin lag schon wieder der Keim neuer Mißverständnisse und Zwistigkeiten zwischen der evangelischen und katholischen Partei, wie sich alsbald zeigen sollte. In seinem am 24. November erlassenen Mandat an das Kammergericht befahl nämlich der König die Einstellung aller gegen die Stände des Nürnberger Friedens anhängigen Prozesse; bei künftigen aber, schrieb er, sollte nur in solchen stillgestanden werden, welche ihrem Ursprung nach aus der

1) Pol. Korr. II, 321.

Zeit vor der Wiener Abrede herrührten¹. Eine derartige Beschränkung stand nun nach Ansicht der Protestierenden im Widerspruch zu dem Wiener Artikel, und der Kurfürst führte daher brieflich bei Hans Hofmann heftige Klage². Er liefs sich sogar zu der Drohung hinreissen, dafs England und Frankreich den Evangelischen im Fall eines Angriffs beistehen würden. Hofmann erwiderte am 12. Januar 1536³, er habe die Beschwerde dem König vorgetragen und darauf in der That erlangt, dafs die angefochtene Einschränkung aus dem Mandat fortbleiben sollte. Er fügte aber hinzu, dafs Ferdinand sich über die Beschwerde gewundert hätte, da ja doch in dem Wiener Vertrage ausdrücklich gesagt sei, dafs künftig niemand mehr durch die Protestanten seiner Güter entsetzt werden sollte. Darauf also stützte sich, wie man sieht, jene Klausel inbetreff der künftigen Prozesse. Übrigens war es in Wirklichkeit ziemlich gleichgültig, ob die Einschränkung in dem Befehl stehen blieb oder nicht; denn der Gerichtshof kümmerte sich überhaupt nicht um das Mandat. Auf die Zusendung desselben schrieb er am 17. Februar⁴ an Johann Friedrich: Sachsen und seine Zugewandten sollten sich versichert halten, dafs Kammerrichter und Beisitzer sich wie bisher dem Recht und den Ordnungen des Reichs gemäfs erzeigen würden. Das hiefs mit dürren Worten: man werde sich in keiner Weise in der Fortführung der Prozesse beirren lassen. Gegenüber dem ziemlich klar gefafsten Befehl des Königs wäre dieses Benehmen des höchsten Gerichtshofes unverständlich, wenn wir nicht wüfsten, dafs es sich auf Geheifs eines Höheren, nämlich des Kaisers selbst, gründete, der den Protestanten in einem Brief vom 30. November 1535⁵ recht im Gegensatz zu dem Wiener Vertrag seinen Unwillen über ihre Verletzungen

1) Ebenda S. 320 Anm. 1.

2) D. d. 1535 Dezember 27 im Weimarer G.A. reg. H., p. 103, Nr. 46.

3) Dresd. H.St.A. 10673 „Die Abfertigung u. Handlung etc.“.

4) Weimarer G.A. reg. H., p. 110, Nr. 49.

5) Pol. Korr. II, Nr. 348. Forsch. XXII, 627.

des Nürnberger Friedens und ihren Ungehorsam gegen das Kammergericht kundgab¹. Obwohl dieses Zeichen kaiserlicher Gesinnung begreiflicherweise große Enttäuschung und Erbitterung im protestantischen Lager hervorrief, so ließen sich die Einigungsverwandten doch zu keiner feindseligen Handlung gegen Karl V. bewegen, was um so mehr Anerkennung verdient, als ihnen Frankreich im Hinblick auf die neuen mailändischen Verwickelungen ein Bündnis gegen den Kaiser nahe genug legte². Karl selbst fürchtete eine Verständigung der Schmalkaldener mit Franz I. in hohem Grade und suchte deshalb die erregten Gemüther durch mehrfache Beteuerungen seines Wohlwollens wieder zu beschwichtigen. Namentlich in einem aus Savigliano vom 7. Juli 1536 datierten Schreiben an die Protestierenden³ wies er die Insinuation, als hege er kriegerische Absichten gegen die evangelischen Stände, mit scheinbarer Entrüstung zurück und versicherte, er werde den religiösen Zwist nie anders als durch friedliche Mittel beizulegen suchen. Auf den Gang der Kammergerichtsprozesse blieb diese Kundgebung, deren Zweck durchsichtig genug war, ohne jeden Einfluß. Die Stände versuchten nun noch einmal dadurch Abhilfe zu schaffen, daß sie den Kaiser in aller Unterthänigkeit durch besondere Gesandtschaft die Rechtmäßigkeit ihres Verhaltens und ihrer Beschwerden gegenüber dem Kammergericht ausführlich darlegen ließen. Die Anregung hierzu ging von Straßburg aus, dessen Rechtsgelehrter Dr. Franz Frosch eine Denkschrift ausarbeitete, welche namentlich die Rekusation des obersten Gerichtshofes rechtfertigen sollte⁴. Auf dem Frankfurter Tage im Mai 1536 wurde die Absendung der Botschaft endgültig beschlossen und das Nähere darüber auf einer Zusammenkunft der

1) Ranke a. a. O., der dies Schreiben gar nicht kennt, obwohl es auch von Seckendorf und Sleidan erwähnt wird, meint, daß die Wiener Zusage erfüllt worden sei, und daß die Protestanten darauf mit Karl und Ferdinand im besten Einvernehmen gelebt hätten.

2) Pol. Korr. II, p. 319.

3) Neudecker, Urkunden, S. 267.

4) Pol. Korr. II, Nr. 351 und 353.

Bundeshäupter zu Naumburg festgesetzt¹. Joachim Marschalk von Pappenheim, Ludwig von Baumbach und Dr. Claudius Peutingen wurden zu Gesandten bestimmt. Zuerst verhandelten sie mit König Ferdinand in Innsbruck, wo sich außerdem noch Hans von Dolzig eingefunden hatte. Der König stellte ihnen auf ihre Bitten am 7. August eine besondere „Fürschrift“ an den Kaiser aus, in welcher er ihre Werbung befürwortete, und erklärte sich bereit, seine Kadaner und Wiener Versprechungen nach besten Kräften zu erfüllen².

Sehen wir zunächst zu, was in letzterer Hinsicht in Deutschland bis zur Rückkehr der Gesandtschaft vom Kaiser geschah. Ferdinand's Parteilichkeit und Unzuverlässigkeit zeigte sich recht deutlich besonders in einem Falle, der ihn persönlich näher anging. Die Stadt Lindau hatte in ihrem Frauenkloster, das allerdings unter königlichem Schutz stand, die Messe abgeschafft. Darüber war der König sehr erbost und verlangte durch Vermittelung des Kammergerichts die Wiederherstellung des katholischen Ritus, da die Stadt keine Gewalt über das Kloster habe. Alle Bitten und Vorstellungen Sachsens und Hessens zugunsten Lindau's blieben erfolglos und der Prozeß gegen die Stadt gestaltete sich immer bedrohlicher³. Mitte September wurde Ferdinand's Gesandten in Torgau eine neue Beschwerdeschrift des Kur-

1) Pol. Korr. II, p. 367 Anm. 2 und nr. 385. Vgl. Meinardus in Forsch. XXII, 610. Die Instruktion für die Gesandten d. d. Juli 6 ist im Weimarer G.A. reg. H., p. 102, nr. 45. Sie enthält auch eine Widerlegung des Vorwurfs, daß sich die Protestanten mit Frankreich und England gegen den Kaiser eingelassen hätten. Es wird zugegeben, daß Bündnisverhandlungen mit diesen Mächten geführt seien; doch wird gesagt, dieselben seien eben deswegen gescheitert, weil die Protestanten den Kaiser im Bunde ausnehmen wollten.

2) Ebenda Nr. 394. 403 und Weimarer G.A. reg. H., p. 103, Nr. 46.

3) Ebenda Nr. 329. 330. 361. 403. 404. 416. Während der ganzen zweiten Hälfte des Jahres 1536 war Hans v. Dolzig am Hofe Ferdinand's und betrieb neben speziell sächsischen Angelegenheiten die Einstellung des Lindauer Prozesses. Weim. G.A. reg. H., p. 103, Nr. 46. (Briefe Dolzig's an den Kurfürsten.)

fürsten überreicht ¹, aus der hervorgeht, daß nicht nur Lindau sondern auch besonders Ulm und Eßlingen noch immer vom Kammergericht bedrängt wurden. So drohte die im Wiener Vertrag gestellte Frist zu verstreichen, ohne daß der versprochene Stillstand eintrat. Derselbe Misserfolg zeigte sich auch bei den anderen Zugeständnissen des Königs. Schuld daran war weniger seine eigene Nachlässigkeit als der Eigensinn Karl's V., der weder in der Wahl noch in der Heiratsangelegenheit dem Kurfürsten entgegenkommen wollte. Auch die persönlichen Bemühungen Johann Friedrich's, die kaiserliche Vollziehung der Wiener Abrede zu erlangen, waren umsonst. Zum Vermittler zwischen Sachsen und dem Kaiser hatte sich Wilhelm von Neuenaar hergegeben. Aus seinem vertrauten Briefwechsel mit dem Kurfürsten ² ersieht man, daß er besonders bei Karl's Schwester Maria, der Statthalterin der Niederlande, und bei dem kaiserlichen Feldherren, Heinrich von Nassau, Fürsprache einlegte. Man gab ihm hierauf zu verstehen, daß der Kaiser zwar nicht abgeneigt sei, den Vertrag zu ratifizieren, jedoch den Unwillen des Papstes befürchte, dessen Geneigtheit er wegen seines Krieges mit Frankreich nicht verscherzen durfte.

So war und blieb denn der Wiener Vertrag ein toter Buchstabe. Um sich nun wenigstens für die nächste Zeit die weitere Anerkennung des Kurfürsten und seiner Anhänger zu sichern, ersuchte Ferdinand um Verschiebung des zur Erfüllung der Wiener Bedingungen gesetzten Termins. Der Kurfürst wollte hierauf für ein weiteres Jahr eingehen, wenn der König den Stillstand der Prozesse für die verlängerte Frist nochmals in bestimmter Weise verhiesse. Eine solche Erneuerung seines Versprechens verweigerte aber Ferdinand bezeichnenderweise ganz entschieden ³, da er wohl wußte, daß er keinen Rückhalt an seinem kaiserlichen Bruder finden würde, und da er die alleinige Verantwortung

1) Weimarer G.A. reg. H., p. 123. 124, Nr. 55.

2) Ebenda.

3) Ebenda p. 103, Nr. 46.

dafür scheute. Die Verhandlungen über diesen Punkt schwebten noch, als der König die willkommene Nachricht erhielt, daß Karl demnächst seinen Vizekanzler Held nach Deutschland schicken würde, um alle bestehenden Zweifel und Zwistigkeiten zu beseitigen. Froh über den so eröffneten Ausweg aus seiner Verlegenheit, wälzte er alle weiteren Erörterungen auf den kaiserlichen Bevollmächtigten ab.

Held's Sendung stand im engsten Zusammenhang mit der oben erwähnten Botschaft der Protestanten. Karl V. hatte es in der ihm eigentümlichen Art und Weise vermieden, den Abgeordneten auf ihren Vortrag persönlich klare, offene Antwort zu erteilen, sondern am 31. Oktober in Genua lakonisch erwidert, er werde seinen Vizekanzler mit den erforderlichen Anweisungen nach Deutschland senden¹. Ob schon nun die Verbündeten durch Äußerungen, die Held in Italien gegen die Gesandten gethan, darauf vorbereitet waren, daß die kaiserlichen Erklärungen kaum günstig für sie ausfallen würden, so wurden sie doch durch die überaus schroffe Art, mit welcher Held im Februar 1537 auf dem Schmalkaldener Tage jede Konzession verweigerte, empfindlich überrascht und verletzt. Ein näheres Eingehen auf die damaligen Verhandlungen liegt außerhalb des Rahmens dieses Aufsatzes². Wir haben hier nur soviel fest-

1) Pol. Korr. II, Nr. 421. Vgl. Meinardus in Forsch. XXII, 611 ff. Die protestantischen Gesandten waren nach einem Briefe Dolzig's am 14. August von Innsbruck aus zum Kaiser abgereist und hatten am 23. September, wie Pappenheim dem Kurfürsten berichtet, ihre erste Audienz bei Karl, der ihnen durch Dr. Held eine „aufzügliche“ Antwort erteilen ließ. Pappenheim schrieb schon damals, er merke aus „geselligen Reden“ des Dr. Held, daß nicht viel zu hoffen sei; der Kaiser wolle seine Nürnberger Zusage bezüglich der Prozesse nur für reine Religionssachen „one allen anhang noch interpretation“ gelten lassen. Die Gesandten folgten dann dem kaiserlichen Hoflager über Nizza und Savona nach Genua, wo endlich ihre Abfertigung erfolgte. Pappenheim erkrankte schon vorher in Savona und starb in Mailand. Die Antwort des Kaisers vom 31. Oktober traf laut Kanzleivermerk am 23. Dezember in Eisenach ein. Weimarer G.A. reg. H., p. 102, nr. 45 und p. 103, nr. 46.

2) Vgl. Ranke IV, 73 ff., Meinardus a. a. O., Pol. Korr. II,

zustellen, daß Held's Erklärungen, anstatt den Wiener Vertrag zu bestätigen, denselben vollständig über den Haufen warfen. Von Stillstand der Prozesse war nun natürlich gar keine Rede mehr; ebenso wenig kam es zur vertragsmäßigen Beilegung der Wahlsache oder zur Bestätigung des Jülich-Cleveschen Heiratsvertrages. Held sagte geradezu¹: der Wiener Vertrag gefalle dem Kaiser gar nicht; die Zusätze zur goldenen Bulle könne Karl nur dann bewilligen, wenn sie ihm durch die Kurfürsten einstimmig vorgeschlagen würden; im übrigen könne er nur einen Revers geben, daß Ferdinand's Wahl dem Kurfürsten von Sachsen und dessen Nachkommen an ihrem Wahlrecht nicht nachteilig sein solle. Eine weitere Weigerung, dem König Ehren und Titel zu gewähren, werde den höchsten „Ungefallen“ Karl's nach sich ziehen. Der Kaiser sei kein Kaufmann, um mit sich handeln zu lassen; indessen sei zu hoffen, daß er Sachsens Fügsamkeit in der Wahlsache mit der Bestätigung des Heiratsvertrages belohnen werde, vorausgesetzt, daß der Kurfürst auch das zu Mantua angesetzte Konzil anerkenne und besuche. Johann Friedrich wies diese Vorschläge weit von sich; ja er lehnte jetzt sogar unbedingt die Verlängerung der Wiener Frist ab, indem er darlegte, daß nach Held's Auseinandersetzungen doch kein Stillstand der Prozesse zu erwarten sei, selbst wenn Ferdinand wirklich sein bezügliches Versprechen wiederholte.

Somit lagen die Dinge fast genau ebenso wie vor dem Kadaner Vertrag, soviel wenigstens den religiösen Frieden und die Wahlsache anlangt. Obwohl nun in Kadan und Wien ausgemacht war, daß im Falle der Nichterfüllung der gegebenen Zusagen die Parteien jedenfalls keine Feindseligkeiten beginnen, sondern sich „an gleich und recht be-

Nr. 439. Ich stimme Meinardus' Ausführungen im allgemeinen bei, wonach Held gegen die kaiserlichen Instruktionen nicht so sehr in der Sache selbst als durch die herausfordernde Art seines Auftretens verstossen habe. Vgl. auch den jüngst erschienenen Aufsatz von Heide in Hist.-pol. Bl. 102, 713 ff.

1) Weim. G.A. reg. H., p. 115, nr. 53.

gnügen lassen“ sollten, so war es doch natürlich, daß der Kurfürst sich in der Wahlangelegenheit neuerdings die Unterstützung seiner Religionsverwandten zu sichern suchte. Am 28. Februar ließ er den Städtebotschaften in Schmalkalden sein Anliegen vortragen¹. Die Städte sollten ihm helfen, wenn die Wahlsache zum Vorwand eines Angriffs gegen ihn benutzt würde; denn im Grunde sei ja doch die Religion die Ursache der Anfeindung. Er gab dabei zu verstehen, daß er ohne die Hilfe der Städte gezwungen sei, in der Wahlsache irgendeinen Ausgleich mit dem König anzunehmen; wüßte er sich dagegen von den Städten gestützt, so würde er sich „ohne einen beständigen Frieden“, auch in der Religionssache, nicht mit Ferdinand vertragen. Die Gesandten der Städte konnten hierauf wegen mangelnder Vollmacht keine bestimmte Antwort erteilen; doch glaubten sie im ganzen einen günstigen Bescheid ihrer Obrigkeiten in Aussicht stellen zu dürfen. Anders verhielten sich die Fürsten, von denen Franz und Ernst von Lüneburg dem Kurfürsten ohne Zögern die geforderte Zusicherung ihres Beistands gaben².

Wenn es nun auch nicht zu offenen Feindseligkeiten der Wahl wegen kam, so hat diese Angelegenheit doch viel zur Verschärfung des Gegensatzes zwischen dem Hause Habsburg und den Protestanten beigetragen. Auf allen künftigen Versammlungstagen kam die Sache zur Sprache; ganze Aktenbündel des Dresdener Archivs³ legen Zeugnis ab von den Bemühungen beider Teile, einen befriedigenden Ausgleich herbeizuführen; allein es war umsonst. Nur vorübergehend hat Johann Friedrich den König anerkannt, so 1539 auf dem Frankfurter Tage, ferner im Jahre 1542. Dazwischen protestierte er z. B. bei Gelegenheit des Hagenauer Religionsgesprächs 1540 ausdrücklich gegen die Prä-

1) Pol. Korr. II, Nr. 439.

2) Dresdener H.St.A. 10673 „Schriften zw. d. Kurf. zu Sachsen u. Herzog Franzen“ etc.

3) Ebenda und 10674 „Handlung zw. Röm. kai. maj. Ferdinando“ etc.

sumtion, daß seine Teilnahme an den Verhandlungen, welche von Ferdinand geleitet werden sollten, etwa die Anerkennung desselben als römischen Königs in sich schliesse. Soweit ich das Material übersehe, scheint die Wahlsache vor der Unterwerfung Sachsens im Jahre 1547 überhaupt nicht erledigt worden zu sein. Nach dieser Katastrophe ist dann freilich der Widerspruch gegen Ferdinand's Würde unhaltbar geworden.

Ich stehe hiermit am Ende meiner Ausführungen. Hoffentlich ist es mir gelungen, die Bedeutung der Verträge von Kadan und Wien ins richtige Licht zu setzen und zu zeigen, daß dieselben weder an sich selbst als Triumphe der protestantischen Diplomatie aufzufassen sind noch auch in Wirklichkeit zur Stärkung des Protestantismus in hervorragendem Mafse beigetragen haben. Ich glaube eher, daß die geschilderten Verhandlungen Zeugnis ablegen für die ganz erstaunliche Zähigkeit und das Geschick, mit welchen die habsburgische Politik auch hier trotz der schwierigsten Zeitverhältnisse dem Umsichgreifen der verhafsten Neuerungen entgegenzuwirken gesucht hat. Wenn der Protestantismus trotzdem in jenem Zeitabschnitt einen so ungeahnten Aufschwung nahm, so verdankte er das aufser der ihm innewohnenden Kraft der Wahrheit nur dem Umstande, daß der Kaiser durch die Gesamtlage der europäischen Politik verhindert war, seine feindselige Gesinnung schon damals durch gewaltsames Vorgehen zu beethätigen.

Beilage.

**Vertrag zwischen dem römischen König Ferdinand
und dem Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen.
D. d. Wien, 20. November 1535.**

Dresdener H.St.A. loc. 10674 „Handlung zu Wien etc.“. Kopie nach einer vidimierten Abschrift. (Eine andere Kopie ebenda loc. 10673 „Die Abfertigung und Handlung etc.“.)

„Zu wissen. als auf den vertrag, welcher hievor zu Kadan in dem kunigreich Behaim durch ... hern Albrechten ... erzbischof zu Mainz ... und hern Georgen, herzogen zu Sachsen ... in dreien furnemblichen hauptpuncten, als nemblich fur den erstn die religion, fur den andern des ... hern Ferdinanden, Romischen zu Hungarn und Behaim kunigen ... Romische kunigliche wal und fur den dritten des furstentumbs Wirtenberg beurende aufgericht ist, allerlei handlungen, so derselbig vertrag mit ime bringt, beschehen sein, aber nicht alle in ir volziehung kommen mugen, wie der buchstab dessellen vertrags ausweist, daraus gevolgt, das zuletzt und am jungsten zwuschn gedachter Romischen kuniglichn maiestet an einem und dem ... hern Johansen Friderichen ... churf., herzogen zu Sachsen, am andern tail neu handlung beschen sein, die das gewirkt haben, das sich gemelter churfurst von Sachsen in eigener person hieher zu gedachter kunig. mat. vorkommt und sich nach vermuge der abred dorfur zwuschen gedachter Romischen kunig. mat. und seinen churfurstlichen gnaden, den virden tag des monats augusti negstvorschinen beschlossn und vorbrift, baide tail in weiter handlung begeben haben, welche nach gnugsamer bewegung aller tail notturften ferner zu nachfolgender beschlislicher vorgleichung und vorainigung komen ist:

Nemlich dieweil nach vormug obgemelts Cadavischen vertrags uber der gedachten Rom. kunig. mat. vleissige handlung in vil wege beschehen bei den churfursten des reichs, die bewilligung des artikis (sic!), damit die gulden bul von dem ... her Carln, Romischen Kaiser ... erclert werden soll, noch nit erlangt ist, so solle gedachte Romisch kunig. mat. zwuschen dato und sant Martinstag schirstkunftig weiter mit ernentem churfursten zum embisgsten und vleissigsten handeln lassen auf die wege und

mainung, wie solchs der obgemelt Cadavisch vortrag im buch-
 staben mit ime bringt, also lautend: „„Dorkegen hat die kunig.
 mat. bewilligt¹ decretum irritans der kai. mat. cassirt sein
 solle.““ und nachdeme aber villeicht, so gleichwol wie obstet
 bemelte Romisch kunig. mat. mit den curf. weiter handeln lest,
 uber vorbeschene vleissig verfolgung dieselbig churfursten ferner
 weigerung wie vor suchen und angezeigten artikel nit bewilligen
 wolten; im fal, so nu solichs beschee oder der gedachten kunig.
 mat. nit gelegen sein wolt, obgemeltermassen mit den churfurstn
 handeln zu lassen, so soll die gedacht Romisch kunig. mat. bei
 bemelter Romischn kaiser. mat. in obgemelter zeit geburlichs
 ansuchn thun, anhalten und erlangen, das gedacht kai. mat.
 under irem titel, insigel und handzaichn gnantem churfursten ain
urkund und schein zustelle, das nu hinfur in ewig zeit, so man
 in dem fal stunde, das nach inhalt der gulden bullen die wal
 ains Romischn kunigs beschen solle, dieselbig kainer andern ge-
 stalt furgenomen, gehandelt noch in volziehung kommen, dann
 wie solchs der lauter buchstaben der gulden bullen mit ir bringt
 und das solcher urkund dise ausdruckliche peen angehengt werde:
 nemlich wo ain churfurst also wider den inhalt der gulden bullen
 handeln wurde, das derselbig vor sein person alsbald mit der
 tat sein churgerechtikeit verfallen, und dieselbig chur in sol-
 chem fal mit den gaistlichen durch die capitel und dan der fal
 der weltlichen mit den erben in andere wege versehen werden,
 damit die chur von den stiftn und die weltlichen von iren erb-
 schaften angezaigter chur nit kommen; und wo auf angezaigte
 mas der gulden bullen zuwider durch ain mehrs der chur-
 fursten ain kunig erwelt wurde, des alsdann dieselbig wal decreto
 irritante itzt alsdann und dan als itzt nichtig und unbundig sein
 solle, und solle obgemelte handlung weiter nit dann auf die frei
 election und nit die ceremonien, so dorin gehalten, die sich die
 churfursten zu gebrauchn wissen, verstauden werden.

Und es will die Romisch kunig. mat. bei gedachter kai. mat.
 alles bruderlichen vleis anhalten und vorfolgen, domit ir kai.
 mat., so dieselbig die obbestimpt urkund dem churfursten vor-
 fertigt, <das sein kai. mat.> dieselbig den andern curfurstn vor-
 kunde. wo aber die gemelt kai. mat. zu solchm vorkunden uber
 allen furgewantent vleis nit bewegt werden möcht, alsdann soll
 gedachtem churfursten himit zugelassen sein, obgemeltr kai. mat.
 vorfertige urkund den andern seiner churfurstlichn gnaden mit-
 churfurstn zu vorkunden und anzuzai gen. so aber die gedacht
 Romisch kunig. mat. den erstn artiel inhalt des Cadavischen vor-

1) In der Vorlage steht hier der bekannte Kadaner Artikel voll-
 ständig.

trags in der vorangesetzten zeit bei dem mehrer tail churfurstn in kunftiger handlung erlangen und entlich vollzogen wurde, so soll die gedacht Romisch kunig. mat. nit schuldig sein, die obgemelt urkund von der gedachten kai. mat. zu erlangen.“

In jedem Fall soll der König außerdem beim Kaiser durchsetzen, dafs dem Kurfürsten von Sachsen eine Verschreibung ausgestellt werde des Inhalts, dafs die römische Königswahl Ferdinand's, welche ohne Mitwirkung Sachsens erfolgt sei, dem Kurfürsten und seinen Erben an ihrem Wahlrecht unnachteilig sein solle; ferner sollte der Kaiser dem Kurfürsten eine „generalconfirmation, wie solche allen andern churfurstn in jungster der Ro. kunig. mt. wal gefertigt und geben ist“, ausstellen.

„Gegen diesem, wie obstet, soll hinwiderumb gedachter churfurst von Sachsen sambt seinen mitverwanten verpflichtet und schuldig sein, der gedachtn Rom. kunig. mat., inmassen andere churfurstn thun, alle schuldige gehorsam zu laisten und zu erzaigen und on alles ferner ausnemen und wegerung fur Romischen kunig ehren halten und erkennen und in der andern churfurstn decret, uber obgemelte irer Rom. kunig. mat. wal zu Coln beschehen, under seiner curf. gnaden insigel auch willigen, wie solichs ain copei aus seiner churf. g. canzlei under seiner churf. gn. handzaichn der kunig. mat. zugestalt ist, dorzu sich auch mit und neben gedachter kunig. mat. angezaigter beschehen election halben ainer einigung auf funf jar lang begeben, wie man sich zu baiderseits zwaier gleichlautender copeien mit kunig. mat. und des gedachten churfursten handen unterschrieben, vorglichen hat; und domit soll die handlung, so bisher dorwider beschehen ist, ganz todt und abe sein. Ferner als sich in gedachtem Cadavischen vertrag Ro. kunig. mat. bewilligt hat¹ wirklich verschafft werden solle.

Ferner nachdeme in bemeltem Kadavischen vortrag ain unvorbintlicher articul des inhalts gestalt ist: es wollen auch die kunig. mat. sich bei der Rom. kaiserlichen mat. zum hochstn und treulichstn befeissigen, das der vertrag des churfursten von Sachsen mit Gulich und Cleve durch ir kai. mat. bestetigt werde, und nu nach vormuge obgeschriebens articl die gedacht Romisch kunig. mat. bei ermelter Romischen kai. mat. solchs vleis ange-

1) Hier folgt in der Vorlage der schon in den Forschungen Bd. XIII und in der Pol. Korr. II, p. 320 gedruckte Artikel des Vertrages bezüglich der Prozesse. Der Wortlaut weicht zwar von jenen Drucken in einigen unbedeutenden Kleinigkeiten ab, doch glaubte ich deswegen hier nicht nochmals den ganzen Artikel wiedergeben zu sollen. Die Abweichungen erklären sich übrigens meist aus dem Bestreben, den aus dem Zusammenhang des Ganzen losgelösten Artikel verständlicher zu machen.

halten und gehandelt, das sein kai. mat. auf angezaigt der Romischen kunig. mat. vorfolgen derselbn zu bruderlichem gefallen die gebeten confirmation uber den Gulichschen hairatsvortrag gnediglichen gefertigt und seiner Rom. kunig. mat. mit diesem ausdrücklichen beschaid überschickt hat, das sein kunig. mat. gedachtem churfursten solche confirmation gegen bewilligen zusagen und vorsicherung nachvolgender artikel, und sonst nit zustellen noch uberantworten solle: [1] erstlich, das der churfurst von Sachsen bewillige, so die bepstlich hailikait mit bewilligung Rom. kaiser. mt. ain concilium ausschreiben wurde, das sein churf. g. solchs annemen, bewilligen, und was dorauf beschlossen, volziehen wolle. [2] zum andern das sein churfurstlich gnad im glauben uber seiner churf. gnaden confession zu Augsburg gethan, kain abfal thue noch ainich neuerung furneme. [3] zum dritten, das sein churf. g. die widerteufer und ander uncristisch secten nit leiden sondern auszurotten verhelte. [4] zum virden, das sein churf. gnad der Rom. kai. mat. wider den kunig von Frankreich hulf offensive und defensive thun wolle. [5] zum funften, das sein churf. gnad die Rom. kunig. mt. fur Romischen konig on alle wegerung erkennen ehren und haltn wolle. [6] zum sechsten, das sein churf. g. wider gedacht kai. und kunig. mt. osterreichische, burgundische und Niderland nit thun noch handeln, sich auch kainer derselben noch anderer irer kunigreichen und land unterthanen des glaubens sach in keinen weg annemen noch die an sich zihen wolle. [7] zum sibenden das sein churf. gnad dem herzogen von Gellern nit anhengig sein und im fal, so dasselbig land zu gedachter kai. mat. handen gebracht werden solt, das sein churf. gnad dem herzogen von Lotringen oder andern, so dornach stellen wolten, kain hulf rat noch beistand in ainichen weg nit erzaigen wolle. [8] Zum achten das gedachter kai. mt. von ermelten churfursten von Sachsen ain gnugsame vorschreibung und vorsicherung vorfolge, wo ainer oder mer artikel obgemelt nit volzogen oder denen zuwider gehandelt wurde, das den die gefertigt confirmation, so sie seinen churf. g. zugestellt wurde, nit wirklich sonder unbundig sein solle.

Und dann die gedacht Rom. kunig. mt. zu gehorsamer und bruderlicher volziehung ires von kai. mt. empfangen bevels obgeschrieben acht artikel gemeltem churfursten von Sachsen furhalten und mit seinen churf. g. doraus handeln hat lassen und zuletzt die obgemelten der kai. mt. furgeschlagen artikel von gedachtem churfursten von Sachsen nachvolgender gestalt himit in craft dieser vorfassung bewilligt zugesagt und angenommen sein, dieselbig auf nachbenannten fal anzunemen:

Nemlich das concilium belangende: wan die bapstlich hailikait mit bewilligung gedachter Romischen kai. mt. ain concilium

ausschreibet und die malstat gegen Mantua benennt und durch ain particularhandlung und nit ainen gemainen reichstag durch den merer tail der chur. und fursten angenommen bewilligt und solchs dem ernanten churfursten gnugsam anzaigt und vorkundt wirdet, so will derselbig churfurst in aigner person oder durch seiner churf. gn. gesannten auf demselben concili zu Mantua auf geburliche und gnugsame vorsicherung erscheinen. [2] zum andern ist gedachts churf. von Sachsen gemut willen und mainung, in des glaubens sachen auf der cristlichen bekenntnus, so seiner churf. gn. herr vater und sein churf. gnad selbs neben andern iren mitverwannten jungst zu Augsburg auf gehaltenem reichstag gethan und wie es in seiner churf. g. landen bishere gehalten, gelernt und gepredigt ist, zu bleiben und dorwider nicht zu thun noch zu handeln. [3] zum dritten, so will gedachter churfurst die widerteuferischen und andere uncristisch und vorfurisch secten itzo noch kunftiglich in seiner churf. gn. furstentumb und land nit leiden, sonder dieselbig ausrotten und einwurzeln zu lassen kains wegs gestatten, als dann sein churf. gnad bisher auch nit gethan hat. [4] zum virden, so bewilligt sich gedachter churf. von Sachsen zu erzaigung undertenigstr dankbarkait, so seinen churf. gnaden die confirmation als obstet verfolgt, der gedachten Rom. kai. mat. wider den kunig von Frankreich offensive oder defensive ainen reuterdinst mit funfhundert geruster pferd auf funf monat lang in seiner churf. g. aigen kosten zu laisten, dergestalt das der an und abzug obgemelter funfhundert geruster pferd an der malstat aine in den steten Coln oder Speier gemeiter kai. mt. gefallen nach beschen solle. und so nach vorscheinung angezaigter funf monats glaists reiterdinsts ernannte kai. mt. bemelts curf. reuter der funfhundert pferd gar oder zum tail in irem dinst weiter notturftig sein wurde, so sollen dieselben reuter, doch auf vorgehende gutliche handlung vogleichung und vorsicherung irer besoldung, gedachter kai. mat. vor andern hern zu dinen schuldig sein und auch in gedachter kai. mt. wolgefallen stehen, also die anzal reuter zu gebrauchen oder dorfur das gelt zu erfordern. und so irer kai. mat. das gelt fur die reuter zu nemen gelipt, solle auf ides gerust pferd zehen gulden reinisch geraicht und durch denselben curf. bezalt werden; doch das der zug im werk sei. so auch der obgemelt churfurst oder derselben erben des falls erleben, also das die furstentumb Gulich und Cleve inhalt des hairatsvortrag an sein churf. gnad oder derselbn erbn kommen und dieselbige wirklich in besitzung haben, so sollen und wollen sein churf. g. und derselben erben mit den niderlendischn und burgundischn landen ainer erbainung inhalt einer sondern copei, der man sich mit ainander vergleicht hat, ein-

gehen. [5] zum funften, die Romisch kunig. wal belangend, die- weil dieser artikel hievor in eingang gestalt ist mit was, wie derselbig richtig gemacht werden soll, so hat gedachter churfurst geacht, denselben weiter oder mehrer in diesem seiner churfurst. gnaden articl auszufuren von unnöten sein. [6] zum sechsten, so bewilligt sich gedachter churf. von Sachsen vor sich und seiner churf. g. erben, wider die osterreichischen, burgundischen noch Niderland offensive tatlichs nichts furzunemen noch zu handeln, sich auch der underthanen in bemelten auch andern irer kai. und kunig. mat. kunigreich und erbland seßhaft des glaubens halben mit der tat nit anzunemen, darzu wider schutz noch schirm nit zu geben, es waren dann sach, das sich ainer oder mer aus obermelten landen in seiner churf. gnaden landen mit wohnung niderthun wurden. [7] zum sibenden, so soll und will gedachter churfurst dem herzog von Gellern wider gedacht kai. mt. wider haimlich noch offentlig in kainerlai gestalt anhengig oder behelflich sein; und im fal, so dasselbige land zu gedachter kai. mat. handen gebracht werden solt, das sein curf. gnad dem herzogen zu Lotringen oder andern, so dornachstellen wolten, kain hulf rat noch beistand in ainichen weg nit erzaigen wolle. [8] zum achtenden, als die gedacht kai. mt. uber ire anzaigte artikel von ernentem churf. ain gnugsame vorsiche- rung und vorschreibung begert, bittet sein churfurstlich gnad dieselbig solcher vorschreibung, wie oben begert ist, gnedig- lichen zu erlassen; dann sein churf. gnad wolle das halten und volziehen, das sich sein churf. gnad in obbemelten artikeln be- willigt haben und dorwider nit handeln, inmassen sein churf. gnad in andern bewilligung und zusagen, von seiner churf. gnaden beschehen, ihe und allewege gethan hat. so aber sein churf. gnad solcher vorschreibung nicht erlassen werden mag, so erbeut sich gedachter churfurst angezaigter artikel halben ain gnugsame vorschreibung zu vorfertigen: wo durch seiner churf. gnaden ainer oder mer derselben bewilligten artikel nit volzogen oder denen zuwider gehandelt wurde, das doch zuvor und ehe, ob solche nichthaltung beschehe, mit recht erkannt werden soll, das dan die gefertigt confirmation gar nit wirklich sondern unpundig sein und gedacht in churfursten noch seinen erben in ainichen weg kainen behelf geben soll.

Und aber zwuschen gedachter Romischen kaiserlichen mt. obgeschrieben furgeschlagen und dann ernants churfursten dor- nach volgend bewilligte artikel in etzlichen derselben nit ain klainer underschid befunden ist, und gnanter Rom. kunig. mt. nit geburen oder fugen wollen, aus irem von kai. mt. empfangen beschaid und bevel zu gehen, damit dann gedachter churfurst bemelter Romischen kunig. mat. gnedigs und freuntlichs gemut

in dem werk erkenne, so hat sich die Romisch kunig. mat. himit bewilligt, das dieselbig obgeschrieben des churfursten von Sachsen bewilligte artikel gedachter kai. mat. mit dem ehsten furbringen und mit allem gnedigen vleis handeln lassen wollen, ob sein kai. mat. zu bewegen sein möcht zu bewilligen, des ermeltem churfursten von Sachsen seiner kai. mat. gefertigte gnugsame confirmation über den Gulichschen hairatsvortrag gegen itzo des churfursten vorgeschribn bewilligt und angenommenen artikel zugestalt werden solle.

Und so nu dieselbig Romisch kai. mat. zwuschen dato und sant Mertinstag schirstkunftig in obgemelte des churfursten von Sachsen artiel bewilligt und der vorgeschrieben artikel ainer, in der electionsach gestalt, volzogen und der stillstand an dem kai. camer- und andern gerichtten wirklich vorfolgt, auch die kai. mt. nach vorscheinung sant Mertinstag den stillstand bis auf das obgemelt concilium oder ain versamblung des reichs, als obstet, wirklich vorschafft und demselben churf. von ernentr kunig. mt. die kaiser. confirmation zugestalt wirdet, so soll und will der bemelt churfurst die ernant Romisch kunig. mat. fur Romischen kunig ehren halten und erkennen, wie obstet. in dem fal aber, das der gemelten Rom. kai. mt. über itzt gedachter kunig. mat. vleissige vorfolgung nit gelegen sein wolte, gedachts churf. von Sachsen obgeschrieben artikel in ernenter zeit anzunemen und ir kai. confirmation derhalben demselben churf. zustellen zu lassen, so ist ferner abgeredt und vorglichen, das zu gedachter Rom. kunig. mat. willen und gefallen steen soll, gedachten churfursten ain gnugsame confirmation über beurten Gulichschen heuratsvertrag under derselben titel, insigel und handzaichn zu fertigen, und er der churfurst dieselbig anzunemen verbunden; doch solche confirmation erst zu der zeit, so ir Rom. kunig. mat. in des reichs administration wesentlich komme, in ir craft gehen und wirklich sein und dorgegen gemelter churfurst die artikel, so sein churf. gnad, als obstet gegen der kai. mt. bewilligt hat, gegen itztgedachter kunig. mat. zu volziehen schuldig und vorpflicht sein, doch mit diser enderung: nemlich als oben gesetzt ist, das sich der churfurst bewilligt, den reuterdist wider den kunig von Frankreich zu laistn, solle derselbig reuterdist im fal, so die kuniglich [mt.] in wirkliche administration des reichs komme, von gedachtem churfursten ain mal auf irer kunig. mat. ersuchen in das kunigreich Hungarn, wider die Venediger, Franzosen und sonst andere, die mit seinen churf. g. nit in ainung oder vorwanntaus sein, vorfolgen, doch das zu dem an- und abzug ain solche malstat benent werde, die sich mit ferre und weite des wegs den malstetten Coln und Speier ungeforlich vorgleiche. Das auch zu

der zeit, so bemelter churfurst oder seiner churf. gnaden erben die furstentumb Gulich und Cleve wirklich einnemen, die erbinung zwuschen den niderlendischen und burgundischen landen mit bemeltem churfursten von Sachsen und seiner churf. g. erben, wie sie obgemelter massen abgeredt ist, aufgericht und in ir volziehung komme. so aber die gedacht Romisch kunig. mt. der administration des reichs nicht erlepte, das in gottes willen und gefallen stet, so soll der kunig. mat. gevertigte confirmation, so sie hinausgeben wurde, nit craft noch wirkung haben, auch der bemelt reuterdist von gedachtem churfursten von Sachsen oder seiner churf. gnaden erben gedachter kunig. mt. erben zu leisten nicht schuldig sein; aber sonst sollen die andern artikel, der sich gedachter churf., wie obstet, bewilligt, gehalten und ires inhalts volzogen werden. und es werde die obgemelt confirmation des Gulichschen hairatsvertrags durch ermelt kai. oder kunig. mat. gefertigt, so solle doch dieselbig gedachtem herzog Jorgen von Sachsen an seiner furst. gnaden gerechtikait und anforderung, so sie zu Gulich und Berg zu haben vormainen, an iren rechten unnachtailig sein.

Und zum beschlus ist fur bedinglich geredt und bewilligt: so in bestimpter zeit ainer oder der ander vorbemelter artiel, was die Romisch kunig. wal betrifft, nicht erlangt, die bemelt kai. mt. auch nit in gedachts churfursten artikel und zustellung derselben kaiserlichen confirmation des Gulichschen hairatsvortrags bewilligen oder auf kai. mat. vorwiderung die kunig. mat. solche confirmation under irem titel, wie vorstet, nit fertigen wurde, noch auch die wirkliche abschaffung der gerichtlichen proces und stillstand von dato bis auf Martini nit vorfolgte, auch die bemelt kai. mt. den ferrern stillstand von Martini bis zu bemeltem concili oder vorsamblung des reichs nit wirklich vorordente, so sollen alsdann die sachen bei dem artiel des Cadavischen vortrags und jungster vorsicherung, so ernentem churfursten von Sachsen von der Romisch kunig. mt. geben ist, bleiben und gedachtem churfursten und seiner churfurstlichen gnaden mitvorwanten an seinen und iren rechten dordurch nichts benommen sein, sich auch ain tail gegen dem andern an gleich und recht begnugen lassen, alles treulich und on geferde. des zu urkund sein disser vorainigung und vogleichung zwu in gleichem laut gemacht und mit gedachter kunig. mat. und des churf. von Sachsen aigen handen unterschrieben und irer kunig. mat. und seiner churf. gnaden anhangenden insigeln vorfertigt. beschehen in der kuniglichen stat Wien den 20ten tag des monats novembris nach Christi geburt funfzehnhundert und im funfunddreissigsten jarn.“